

## **Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 letzter Satz der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 29.09.1987**

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01.07.1997

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am 23.04.1997 aufgrund des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Geldbetrages für die Stellplätze oder Garagen

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Festlegung des Geldbetrages für die Stellplätze oder Garagen

Die Höhe des Geldbetrages, der anstelle der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen an die Stadt Mayen zu zahlen ist (Ablösung der Stellplatzpflicht), wird

für das Gemeindegebiet a) Zone I auf

7.209,00 EUR

für das Gemeindegebiet b) Zone II auf

4.090,00 EUR

für das Gemeindegebiet c) Zone III auf

2.096,00 EUR

je Stellplatz oder Garage festgelegt.

Die beigelegte Plandarstellung der Zonen I, II und III ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.